



## Vorlage

Nr.: 0462/2006  
öffentlich

## **Öffentliche Bekanntmachungen; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2006**

### Beratungsfolge

07.11.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
16.11.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung werden öffentliche Bekanntmachungen in der örtlichen Ausgabe der Tageszeitung "Die Glocke" vollzogen.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragssatzung) vom 6. Oktober 2006 erfolgte trotz korrekter Datenübermittlung seitens der Stadt Beckum erst mit dem vierten Abdruck eine fehlerfreie Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“.

Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde durch die SPD-Fraktion beantragt, das Thema „Öffentliche Bekanntmachungen“ zu erörtern und in diesem Zusammenhang um Klärung gebeten, inwieweit die fehlerfreie Übernahme der übermittelten Inhalte seitens des Verlages garantiert werden könne.

Die Anzeigenleitung des Verlages hat auf Nachfrage in dieser Angelegenheit bestätigt, dass aufgrund dieses Vorfalles dort entsprechende Vorkehrungen getroffen worden seien, so dass künftig eine fehlerfreie Übernahme der übermittelten Daten zugesichert werden könne. Gleichwohl wird hierdurch eine Nachkontrolle der Veröffentlichung durch die Verwaltung nicht entbehrlich.

Die Verwaltung ist bestrebt, auch zur Veröffentlichung ihrer Bekanntmachungen neue Technologien zu nutzen und in diesem Zusammenhang ihren Internetauftritt weiter zu verbessern. Hierdurch können zudem die Kosten für öffentliche Bekanntmachungen (in den letzten zwei Jahren wurden hierfür im Durchschnitt jährlich 15.000 € aufgewendet) erheblich reduziert werden. Aus den vorgenannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, öffentliche Bekanntmachungen künftig nur noch durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln sowie auf der Internetseite der Stadt Beckum zu veröffentlichen. Gleichzeitig erfolgt nur noch auf der Internetseite der Stadt Beckum der gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe c) Bekanntmachungsverordnung erforderliche Hinweis auf den Aushang.

**Alternativ** kann der erforderliche Hinweis auf den Aushang und auf die Bekanntmachung im Internet auch in der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dadurch sowohl Verwaltungskapazität gebunden wird als auch Kosten verursacht werden.

Für die Änderung der Form der Bekanntmachung ist die Vorschrift des § 15 der Hauptsatzung zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung der Hauptsatzung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden kann. Der Bürgermeister ist nicht stimmberechtigt.

### Beschlussvorschlag

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 wird beschlossen.

### **Anlagen**

Anlage 1: Antrag der SPD-Fraktion vom 12.10.2006

Anlage 2: Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001

Anlage 3: Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Beckum vom 8. März 2001 (Alternative mit Hinweis in der Tageszeitung („Die Glocke“))